

VG WORT
Verwertungsgesellschaft WORT
Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs

Gemäß § 38 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird folgender Tarif bekannt gegeben:

Tarif zur Regelung der Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung sowie die öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre sowie für die wissenschaftliche Forschung an Hochschulen nach §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG sowie nach § 52a UrhG a.F.

§ 1 Gegenstand des Tarifs / Anwendungsbereich

(1) Dieser Tarif regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG sowie – für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum 28.2.2018 – nach § 52a UrhG a.F. für die öffentliche Zugänglichmachung sowie die öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise an Hochschulen von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken für nicht kommerzielle Zwecke des Unterrichts und der Lehre sowie zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung.

(2) Er findet Anwendung für solche Hochschulen, die nicht bereits durch den Gesamtvertrag vom 21. Mai 2026 zwischen der VG WORT und Bund und Ländern abgedeckt sind und auch nicht dem Rahmenvertrag vom 6. August 2026 zwischen der VG WORT und dem Verband der Privaten Hochschulen (VPH) beigetreten sind.

§ 2 Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

Die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken bemisst sich nach § 60a Abs. 1 bis 3 UrhG sowie nach § 60c Abs. 1 und 3. Der Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzung darf nicht überschritten werden; dies gilt auch im Hinblick auf externe Dienstleister.

§ 3 Auskünfte

(1) Hochschulen, die Nutzungen nach §§ 60a, 60c UrhG oder § 52a UrhG a.F. in Form der öffentlichen Zugänglichmachung sowie der öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise von Schriftwerken vornehmen, oder in der Vergangenheit im Zeitraum seit dem 1. Januar 2017 vorgenommen haben, haben dies gegenüber der VG WORT anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gem. Absatz 1 hat unter Verwendung eines dafür von der VG WORT zur Verfügung gestellten Meldeformulars zu erfolgen. Dabei ist die Studierendenzahl anzugeben, welche die Hochschule in dem maßgeblichen Kalenderjahr, in dem die Nutzung stattgefunden hat, im Jahresdurchschnitt hatte.

(3) Die Meldung ist jährlich bis zum 31. Oktober eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abzugeben.

(4) Für Nutzungen in den Kalenderjahren 2017 bis 2025 ist die Meldung bis spätestens zum 31. Oktober 2026 abzugeben.

(5) Auf der Grundlage der ordnungsgemäß eingegangenen Meldungen erstellt die VG WORT eine Rechnung, die binnen 30 Tagen nach Erhalt des Rechnungsschreibens zu bezahlen ist. Nach vollständigem Zahlungseingang stellt die VG WORT die Hochschule jeweils von allen Ansprüchen entsprechend § 1 Abs. 1 dieses Tarifs für die jeweiligen Kalenderjahre frei.

§ 4 Vergütung

(1) Die von der nutzenden Hochschule zu zahlende angemessene Vergütung zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach § 52a Abs. 4 UrhG für die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2018 erfolgten Nutzungen sowie nach §§ 60a, 60c UrhG i.V.m. § 60h Abs. 1 UrhG für die in der Zeit ab dem 1. März 2018 erfolgten bzw. erfolgenden Nutzungen beträgt:

Die nachfolgend genannten Beträge in Euro für jeden Studierenden, der im Mittel an der jeweiligen Hochschule in dem jeweiligen Kalenderjahr eingeschrieben war oder eingeschrieben ist:

Kalenderjahr	Betrag je Studierendem
2017	€ 3,83
2018	€ 5,34
2019	€ 5,64
2020	€ 6,04
2021	€ 6,05
2022	€ 6,15
2023	€ 6,59
2024	€ 6,67
2025	€ 6,67
2026	€ 6,67
2027	€ 6,67
2028	€ 6,67

(2) Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (aktuell 7%).

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 1, die seit dem 1. Januar 2017 stattgefunden haben.

München, den 14. August 2026

Verwertungsgesellschaft WORT
Der Vorstand